

Das Johannsburgers **Cygodnik** Kreis-Blatt. **Obwodu Jansborskiego.**

Redigirt vom Landrath.

Włodawian przez Kantrata

Johannsburg, den 16. Oktober 1863. **N^o 42.** Jansbork, dnia 16. Października 1863.

Bekanntmachungen.

Obwieszczenia.

406. Polizei-Verordnung über die Feuerungs-Anlagen.

Ueber die Anlagen von Feuerungen und zugehörigen Schornsteinen wird unter Aufhebung aller, deshalb von uns bisher erlassenen Bestimmungen auf Grund der §§. 5. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks Folgendes verordnet:

§. 1. Alle Mauern, an denen eine Feuerung stattfindet, müssen nicht verblendet, sondern mindestens einen Stein, d. i. 12 Zoll stark, von gebrannten Ziegeln aufgeführt werden. Wände, welche neben den Stuben, Oefen, in der Verlängerung von Fachwerks- oder Holzwänden stehen, dürfen zwar einen halben Stein stark sein, doch nur, wenn sie nicht mehr als neun Fuß hoch sind. Bei größerer Höhe müssen sie, wie jene, mindestens einen Stein stark sein.

§. 2. Die an verblendeten Holzwänden befindlichen oder sonst nicht brandsicher eingerichteten älteren Feuerungsstätten sind, wo nach sachverständigem Ermessen solches nicht früher nöthig wird, bei nächster Haupt-Reparatur des Gebäudes, oder der Feuerstätte insbesondere, fortzuschaffen, oder vorschriftsmäßig abzuändern.

§. 3. Wenn Feuer- oder Kochherde auf Balken gesetzt werden, so sind sie zu unterwölben oder anderweit mit einer brandsicher überdeckten Luftschicht vom Fußboden zu isoliren.

§. 4. Kleine, nicht zu gewerblichen Zwecken bestimmte Backöfen und dergleichen Kesselfeuerungen innerhalb der Wohngebäude, dürfen nur an Brandmauern auf massiven Unter-Bauen, unter massiven oder metallenen Rauchfängen und in Räumen oder Küchen angelegt werden, deren Fußboden und Wände entweder ganz oder bis zu einer Entfernung von mindestens drei Fuß von der Feuerung aus Ziegeln bestehen. Die Fußböden können auch mit Feldsteinen gepflastert sein, oder aus Lehm-Estrich bestehen. Backöfen, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, dürfen im Innern der Gebäude nur in Räumen, welche mit massiven Mauern umschlossen und mit Ziegel-, Schiefer- oder Metaldach versehen sind, errichtet werden.

§. 5. Backöfen, welche auf dem Lande in Gärten und Höfen gehörig isolirt, d. h. in der durch die Amtsblatts-Verordnung vom 6. Oktober 1847 vorgeschriebenen Entfernung von andern Gebäuden, angelegt werden, müssen ein Ziegeldach, gemauerte Schornsteine, eine eiserne Heizthüre und Schirmmauern, oder statt der letzteren ein Vorgelege erhalten. Umfassungswände dieser freistehenden Backöfen von Holz- oder Fachwerk dürfen nur drei Fuß oder weiter vom eigentlichen Backofen-Mauerwerk entfernt errichtet werden.

Ueber die Höhe des Schornsteins und sonstige Vorkehrungen, um die Belästigung der Nachbarn durch Rauch möglichst zu verhindern, bleibt für jeden speciellen Fall der kompetenten Polizeibehörde etwa nöthige sonstige Bestimmungen vorbehalten.

§. 6. Rauchfänge müssen mindestens 6 Zoll über den Rand des Herdes vortreten und mindestens drei Fuß höher liegen als dieser. Ein Gleiches ist bei Kochmaschinen zu beachten, wenn deren Rauch nicht durch ein besonderes enges Rohr bis zum Dache hinausgeführt wird.

Rauchfanghölzer müssen in dem Winkel oder, wenn sie über 12 Fuß freiliegen, mit massiven Pfeilern unterstützt oder an Deckenbalken, die jedoch nicht ausgemacht sein dürfen, angebolt werden. Gemauerte Rauchmäntel in Schmieden dürfen nur auf Mauern oder Bogen gesetzt werden.

409. Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1864 ab soll die Erhebung des Brückenzolles in Nikolaiken nebst der an der dortigen Brücke gelegenen bewohnbaren Zollbude, und zwar vorerst auf 1 Jahr meistbietend verpachtet werden, und ist zu diesem Behufe ein Termin im Geschäftslokale des Königl. Steuer-Amtes zu **Nicolaiken** zum

26. Oktober cr. Nachm. von 2 Uhr ab, anberaumt, wozu wir Pachtlustige einladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, und können vorher bei dem genannten Steuer-Amte, sowie auch in unserm Geschäftslokale, während der Dienststunden jederzeit eingesehen werden.

Es werden übrigens nur solche Personen zum Bieten zugelassen, welche schon als dispositionsfähig bekannt sind, oder ihre Dispositionsfähigkeit gehörig nachweisen, und als Sicherstellung ihres Gebots 50 Thlr. baar oder in preussischen Staatspapieren deponiren.

Johannisburg, den 8. Oktober 1863.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

410. Bekanntmachung.

Wegen der bevorstehenden Wahl wird der hiesige Kram-Markt von Dienstag, den 20. Oktober auf **Mittwoch, den 21. Oktober cr.**

verlegt, wogegen der Viehmarkt am 19. Oktober c. wie festgesetzt, abgehalten werden wird.

Löben, den 7. Oktober 1863.

Der Magistrat.

409. Obwieńczenie.

Od 1. Stycznia 1864 mia odbieranie cła mostowego w **Nikołajkach** wraz z budg celną, która przy moście leży i w której można mieszkać, najwięcej dającemu, a najprzód na 1 rok być wypachtowane, i jest nato termin w miejscu urzędowem Król. Steueramtu w **Mikołajkach**

na **26. Października b. r. po południu od 2. godziny**

wyznaczony, na który chętnych pachty wzywamy.

Warunki pachty będą w terminie objaśnione, i mogą wprzód jeśćże w Steueramcie [Alezkie] w **Nikołajkach**, jako też w naszym miejscu urzędowem w godzinach urzędowych każdego czasu być przejrane.

Do terminu ale tylko takie osoby będą przypuszczane, o których się wie, że są zawsze trzeźwe i które mogą kaucyą od 50 Talarów złożyć, albo gotówką albo w Prusskich papierach krajowych.

Jansbork, dnia 8. Października 1863.

Królewski Haupt-Coll-Amt.

410. Obwieńczenie.

Wedle oboru deputowanych będzie tutejszy targ kramny od Wtorfu 20. Października na

Szyrodę, 21. Października b. r.

przełożony; targ bydłowy odbędzie się, jak ustawiono, na 19. Października b. r.

Lec, dnia 7. Października 1863.

Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Salzanfuhr von Johannisburg nach Arys soll vom 1. Januar 1864 ab alternativ auf 1, 2 oder 3 Jahre im Wege der Minuslizitation vergeben werden und ist hiezu ein Termin zum

31. Oktober cr. Nachmittags von 2 Uhr ab, im Lokale des unterzeichneten Haupt-Zoll-Amtes anberaumt. Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht und können während der Dienststunden hier und beim Steuer-Amte in Arys eingesehen werden.

Zur Sicherstellung hat der Bieter 50 Thlr. baar oder in Preussischen Staatspapieren bei uns zu deponiren; Gebote ohne Hinterlegung dieses Depositums werden nicht berücksichtigt.

Johannisburg, den 15. Oktober 1863.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Obwießezenie.

Przywózka soli z Jansborka do Drzybka ma od 1. Stycznia 1864 r. na 1 rok, 2 albo 3 lata być wydana w drodze licytacyi najmniej żądajacemu w terminie dnia 31. Października b. r. po południu od 2. godziny

w biurze podpisanego Hauptcollamtu. Warunki w terminie obznajmione będą, lecz mogą w godzinach urzędowych tu i w Steueramcie w Drzybku być przejrzane.

Dla bezpieczeństwa ma każdy butujący kaucyą 50 Talarów złożyć, gdyż bez kaucyi na podania względu brać nie można.

Jansbork, dnia 15. Października 1863.

Królewski Haupt-Coll-Amt.

Zusammenfassung

Die Zusammenfassung von Zusammenfassungen nach dem
vom 1. Januar 1864 ab anzuwendenden auf 1. 2
oder 3 Jahre im Wege der Veranschaulichung der
geben werden und ist durch ein Verzeichnis zum
21. Oktober der Zusammenfassung von 2 1/2
ab, im Falle der unrichtigen Haupt-Zoll-Güter
anderwärts. Die Zusammenfassungen werden im Verzeichnis
bestimmt gemacht und können während der Dienst-
stunden hier und beim Steuer-Bureau in jeder ein-
gesehen werden.
Zur Sicherstellung hat der Richter 20 Thlr. dort
oder in bestimmten Steuer-Büros bei und in
geordnet; Welche ohne Hinterlegung dieses Betrags
stimm werden nicht berücksichtigt.
Zusammenfassung von 18. Oktober 1863.
Königliches Haupt-Zoll-Bureau.

Zusammenfassung

Zusammenfassung von Zusammenfassungen nach dem
1. Januar 1864 ab anzuwendenden auf 1, 2 oder 3 Jahre
während in dieser Hinsicht nach dem Zusammenfassung
in terminale Daten 21. Oktober 1863. 2. 20
Lohnen ab 2. Oktober
in dieser Hinsicht Zusammenfassungen. Zusammenfassung
terminale Zusammenfassungen sind sehr wohl in Zusammenfassung
zusammenfassung in 1 in Zusammenfassung in Zusammenfassung
zusammenfassung.
Die Zusammenfassung mit Zusammenfassung zusammenfassung
20 Zusammenfassung sind sehr wohl in Zusammenfassung
zusammenfassung nach dem Zusammenfassung.
Zusammenfassung von 18. Oktober 1863.
Königliches Haupt-Zoll-Bureau.